Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 311
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 13. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2021)

zum Thema:

Polizei Berlin - Verpflichtende Besetzung des Wachhabenden durch Mitglieder der Dienstgruppenleitung

und **Antwort** vom 23. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27311
vom 13. April 2021
über Polizei Berlin - Verpflichtende Besetzung des Wachhabenden durch Mitglieder der Dienstgruppenleitung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es Bestrebungen, die GA PPr St 1/2016 über den täglichen Dienst der Abschnitte dahingehend zu ändern, dass die Passage bei 4.3.3.1.1 („durch besonders geeignete und für diese Funktion qualifizierte Dienstkräfte (ab Besoldungsgruppe A 10)“ gestrichen und mit dem Ziel angepasst wird, dass Mitglieder der Dienstgruppenleitung zumindest den Posten des W1 verpflichtend zu besetzen haben?

Zu 1.:
Die Geschäftsanweisung der Polizei Berlin PPr Stab Nr. 1/2016 über den Täglichen Dienst der Abschnitte wird neu gefasst. Hierbei wird eine Betrachtung der bestehenden Aufgaben- und Arbeitsprozesse erfolgen. Dazu gehört auch das Verhältnis der Wachleitung (W1) zur Dienstgruppenleitung.

2. Aus welchem Grund wurden die Stellen der Dienstgruppenleitungen trotz Wegfall eines Großteils der Aufgabenzuweisung (siehe Vorbemerkung) gerade im Hinblick auf das politische Ziel, möglichst viele Dienstkräfte „auf der Straße“ zu verwenden, konstant gehalten?

Zu 2.:
Bezugnehmend auf die Beantwortung der Frage 1 kann zurzeit noch keine Aussage darüber getroffen werden, inwiefern sich im Überarbeitungsprozess der Geschäftsanweisung Anpassungen für die Dienstgruppenleitungen ergeben.

3. Warum wird, auch um eine sachgerechte Personalverantwortung bzw. Personalverteilung zu erreichen, dieser Umstand nicht insofern genutzt, als dass ein Mitglied der Dienstgruppenleitung zwingend Dienst auf der Wache (W1) versehen muss, wenn dies bei drei Stellen in der Dienstgruppenleitung trotz Berücksichtigung von Urlaub bzw. Krankheit und Verpflichtungen im Tagesdienst (beispielsweise Kontakt zu Stabsdienststellen und Abschnittsleitung) unproblematisch zu verwirklichen wäre?

Zu 3.:
Anhand der derzeit bestehenden Vorschriftenlage besteht keine Verpflichtung der Gestellung der Wachleitung aus der Dienstgruppenleitung heraus.

4. Bestehen Bestrebungen, stattdessen die Funktion des W1 als Mitglied der Dienstgruppe wegen der hohen Verantwortung verpflichtend nach A 12 zu besolden, gerade weil das Ungleichgewicht des Statusamtes des W1 (maximal A11) im Hinblick auf dessen Verantwortung auch im Vergleich zu anderen Dienstkräften der Dienstgruppe, welche keine Personalverantwortung wahrnehmen, aber trotzdem nach A11 besoldet werden (beispielsweise einzelne Beamte des Kontaktbereichsdienstes), besonders signifikant ist?

Zu 4.:
Nein.

Berlin, den 23. April 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport